



Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Baden-Württemberg e.V.
im Bund der Freien Waldorfschulen

LAG BW | Libanonstr. 3 | 70184 Stuttgart

An die Freien Waldorfschulen in
Baden-Württemberg

Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen.
in Baden-Württemberg e.V.
Libanonstr. 3
70184 Stuttgart

Fon +49 (711) 48 12 78
Fax +49 (711) 48 75 15
info@waldorf-bw.de
www.waldorf-bw.de

Eingetragener Verein
Amtsgericht Stuttgart
VR Nr.5963

GLS Bank
IBAN: DE49 4306 0967 0073 0222 15
BIC: GENODEM1GLS

Stuttgart, 10.09.2020

Zusammenstellung der häufig gestellten Fragen zu CoronaVO Schule vom 31. August 2020

Liebe Leserinnen und Leser der FAQs,

die Mitglieder des Sprecherkreises sehen mit Erleichterung, dass sich mit der neuen Verordnung das Schulleben dem Gewohnten wieder annähert, wenngleich die Schulanfangsfeiern und Einschulungsfeiern viel Fantasie und immer noch Verzicht von uns allen erfordern.

Einige Anrufe und Schreiben an den Sprecherkreis oder die Geschäftsstelle fordern uns auf, gegen die Corona-Verordnung im Allgemeinen oder die Vorgabe einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen im Speziellen Einspruch zu erheben, politisch tätig zu werden oder Proteste dagegen zu unterstützen.

Zur immanenten Aufgabe des Sprecherkreises gehört es, die Interessen der Schulen im Land zu vertreten und Sie wissen von zahlreichen, zum Teil sehr langwierigen und kräftezehrenden – auch erfolgreichen - Auseinandersetzungen mit dem Land für die Schulen. Dabei ging es immer um die Bedingungen, in denen Waldorfpädagogik von uns ermöglicht werden kann. Es herrschte stets Einigkeit, dass die Landesarbeitsgemeinschaft und die Schulen politisch neutral zu sein haben.

Derzeit haben wir eine Situation, in der wir alles dafür tun, dass Sie in den Schulen die Grundsätze unserer Pädagogik im Präsenzunterricht umsetzen können, dazu werden die Bedingungen von der Landesregierung festgelegt. Wir unterstützen Sie darin, mit diesen angemessen umzugehen, damit geht keine Bewertung unsererseits aus.

Waldorfpädagogik hängt von der inneren Haltung der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern ab und von einer vertiefenden Auseinandersetzung mit den Grundlagen unserer Pädagogik und nicht vom Vorhandensein ungewohnter Maßnahmen, die zugegebenermaßen als lästig oder sogar kontraproduktiv empfunden werden können.

Es gibt im Umfeld unserer Schulen ebenso viele Menschen, die um sich oder ihre Angehörigen Sorge haben und deswegen wollen, dass die Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Auch solche Anfragen und Bitten um Unterstützung erreichen uns.



Wir hören auch davon, dass sich bzgl. der Corona-Verordnungen Gräben in den Elternschaften und Kollegien auftun – das ist das Schädlichste für eine gesunde Pädagogik und eine gedeihliche Entwicklung für die Kinder in den Zeiten der Verunsicherung.

In diesem Sinne hoffen wir, dass Sie mit den aktualisierten FAQs Ihren Schulalltag in den nächsten Wochen gestalten können, und dass sich die Pluralität der einzelnen Meinungen und Überzeugungen zu den Maßnahmen im von Toleranz geprägten privaten Bereich hält oder wieder dahin bewegen wird.

Wesentliche Bestandteile der Waldorfpädagogik (wie auch der Eurythmieunterricht, Bothmer-Gymnastik und musikalische Aktivitäten) sind wieder möglich. Viel hängen in ihrer Umsetzung jetzt auch von unserer Fantasie und Beweglichkeit ab. Für das Orientieren im Bereich der Möglichkeiten und des bereits Erprobten haben sich kollegiale und schulübergreifende Arbeitsgemeinschaften bewährt. Auf Wunsch bietet auch der Bund der Freien Waldorfschulen (Online-) Sprechstunden für die verschiedenen Fächer an.

Mit den besten Wünschen grüßen die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle und der Sprecherkreis.

Die FAQs

Mit der Veröffentlichung der **CoronaVO für den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen** vom 31. August 2020 haben wir die FAQs zu Corona/Covid19 der LAG BW entsprechend angepasst.

Die CoronaVO Schule bietet auf der einen Seite großen Spielraum für schulindividuelle Lösungen und auf der anderen Seite gibt es Vorschriften die strikt eingehalten werden müssen. Dies gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

Dazu gehören alle Vorschriften im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz und der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus.

In den Antworten der FAQs beziehen wir uns immer auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften. Diese werden zentral vom Kultusministerium vorgegeben, jedoch benötigt jede Schule zusätzlich ein eigenes Hygienekonzept, das diese Regelungen umsetzt.

Oberste Prämisse bleibt: der Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen ist nur unter Einhaltung der folgenden Punkte möglich:

- Einhaltung der Hygienevorschriften
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5, für alle Lehrkräfte und für alle sonstigen auf dem Schulgelände anwesenden Personen. Dies gilt auf allen Begegnungsflächen auf dem Schulgelände, ausgenommen sind die Unterrichtsräume § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO i.V.m § 1 Abs. 3 CoronaVO Schule
- Sobald eine Person das Schulgelände betritt muss eine MNB getragen werden, bis die betreffende Person den Unterrichtsraum, die Verwaltungsräume, das Lehrerzimmer etc. erreicht hat.



- Der Abstand entfällt nur zwischen und zu den Schülerinnen und Schülern. Alle anderen an der Schule anwesenden Personen müssen den Mindestabstand zueinander (Lehrer zu Lehrer) von 1,5 m einhalten.
- Es müssen möglichst konstante Gruppen gebildet werden.

Sollten bei Ihnen an der Schule Corona-Verdachtsfälle oder bestätigte Fälle auftreten, bitte wir Sie uns umgehen zu informieren, damit wir bei Presseanrufen entsprechend reagieren können. Das gleiche Vorgehen bitten wir Sie bei Vorfällen einzuhalten, welche verschwörungstheoretische Inhalte berühren.

Kontakt: info@waldorf-bw.de

Telefon: 0711/48 12 78

Schulbetrieb:	
Schulbetrieb	Der Schulbetrieb ist wieder gestattet, sofern dies unter Einhaltung der Grundsätze des Infektionsschutzes, also aller Hygiene- und Abstandsregelungen geschieht. vgl. § 1 CoronaVO Schule
Abstandregelungen	Der Mindestabstand zu und zwischen den Schülerinnen und Schüler entfällt. Alle weiteren an der Schule tätigen Personen haben den Abstand untereinander einzuhalten. Vgl. § 1 Abs. 4 CoronaVO Schule
Hygienekonzept	Jede Schule ist verpflichtet die in der Verordnung aufgeführten Regeln zur Hygiene in einem eigenen, auf die jeweilige Schulsituation bezogenes Hygienekonzept auszuformulieren. Das Konzept und/oder die Hygienehinweise des KM muss den Elternhäusern, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen Personal zugänglich gemacht werden bzw. zur Kenntnis zugesandt werden und im gebotenen Fall den Behörden vorgelegt werden können. Vgl. § 1 Abs. 2 CoronaVO Schule sowie Hygienehinweise KM
Gruppenzusammensetzung	Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, ist von klassenübergreifenden Gruppen möglichst abzusehen. Ist dies, aus schulorganisatorischen Gründen nicht zu gewährleisten, sind die neu gebildeten Gruppen konstant zu halten.



	<p>Es geht dabei darum die Anzahl der Kontaktpersonen möglichst gering zu halten um im Falle einer Infektion nicht die ganze Schule, sondern nur die jeweiligen Gruppen schließen zu müssen.</p> <p>Die grundsätzliche Regel berücksichtigend, ist etwa ein Konzept denkbar in dem Klassenstufen (1-4, 5-8, 9-12) als Kohorten geführt werden. Diese Gruppen müssten dann nicht mehr untereinander, sondern nur zu den anderen Kohorten die Abstandsregelungen befolgen.</p> <p>Die Entscheidung über die Bildung vergleichbarer Kohorten obliegt der Schulleitung.</p>
Mund-Nasen-Bedeckung und Mund – Nasen-Schutz	<p>Die MNB und MNS sind von Schülerinnen und Schülern ab der Klasse 5 und von allen weiteren Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden, verpflichtend zu tragen.</p> <p>Vgl. § 1 Abs. 3 CoronaVO Schule i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1,2,6 und 7 CoronaVO.</p> <p>Das Land stellt allen Lehrkräften zur Erfüllung der Pflicht, MNB und MNS zu tragen, zur Verfügung. Diese werden vor Beginn des neuen Schuljahres an die Schulen geschickt.</p> <p>In dem Schreiben von RA Malcherek zum Thema Maskenpflicht, finden Sie Hilfestellungen und Orientierung zum Thema.</p>
Risikogruppen	<p>Eine Festlegung zur Einstufung einer Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt der potentiell prädisponierten Vorerkrankungen und der Vielzahl der anderen Einflussfaktoren nicht möglich.</p> <p>Nach Auffassung der RKI ist dafür eine personenbezogene Risiko-Bewertung, im Sinne einer medizinischen Beurteilung erforderlich.</p> <p>Schwangere dürfen nach Einschätzung der Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden.</p> <p>Als eigenständige Arbeitgeber unterliegt unseren Schulen hier aber die Gefährdungsbeurteilung. Die Entscheidung über den Einsatz der Lehrerinnen trifft die Schule.</p> <p>Siehe auch: Schreiben von RA Malcherek zum Thema Lehrkräfte aus den Risikogruppen.</p>
Umgang mit Krankheitssymptomen	<p>Für den Fall, dass entweder Fieber ab 38,0C, oder trockener Husten, oder eine Störung des Geschmack- oder Geruchssinns akut auftreten,</p>



	<p>benötigt das Kind einen Arzt/Ärztin und kann erst wieder in die Schule zurückkehren, wenn es mindestens einen Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand ist.</p> <p>Stellt der Arzt/die Ärztin Corona-Symptome fest, entscheidet dieser/diese über die Teilnahme an einem Test. Sollte der Test positiv ausfallen, muss das Kind mindestens 48 Stunden ohne Symptome sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.</p> <p>Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung ist kein negativer Virusnachweis und kein ärztliches Attest notwendig (das beigefügte Formular ist ausreichend)</p> <p>Vgl. § 6 CoronaVO Schule</p>
Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen	<p>Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 1. Februar 2021 untersagt.</p> <p>Außerunterrichtliche Veranstaltung im Sinn der Verwaltungsvorschrift sind definiert als Veranstaltungen die:</p> <p>"der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts dienen und zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers beitragen."</p> <p>Gemeint sind hier z.B. Klassenfahrten, Chorfreizeiten.</p> <p>Alle anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen sind zulässig. Sind sie zum Beispiel zur Erreichung eines Bildungszieles zwingend notwendig oder dienen sie der beruflichen Orientierung, dürfen sie stattfinden.</p> <p>Gemeint sind hier z.B. Landwirtschaftspraktika, Feldmessen.</p> <p>Stellen Sie sicher, dass ein Hygienekonzept vor Ort vorliegt.</p> <p>Das Land BW wird keine Stornierungskosten für jetzt gebuchte Reisen übernehmen. Das gilt auch für das Zweite Halbschuljahr.</p> <p>Außerunterrichtliche Veranstaltungen, die nicht mehrtägig sind, können stattfinden.</p> <p>Die Klassenstärke gilt hier als Obergrenze.</p> <p>Vgl. § 2Abs. 6 CoronaVO Schule</p>
Musikunterricht und Singen und Spielen von Blasinstrumenten	<p>Der Musikunterricht kann regulär stattfinden.</p> <p>Für das Singen und Spielen von Blasinstrumenten gibt es eigene Hygienevorschriften vom Kultusministerium.</p>



	<p>Grundsätzlich besteht auch hier kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern. Lehrkräfte und andere Personen, die am Musikunterricht beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.</p> <p>Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist ebenfalls wieder möglich. Die Sängerinnen und Sänger und die Bläser sind jedoch verpflichtet einen Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. (Von dem Durchblasen der Instrumente muss abgesehen werden)</p> <p>Zwischen Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird eine durchsichtige Schutzwand empfohlen.</p> <p>Musikunterricht kann in Räumen stattfinden, möglichst hoch und groß sind und die mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden können oder die über geeignete raumluftechnische Anlagen verfügen.</p> <p>Um die Infektionsketten nachweisen zu können, sind MÖGLICHST konstante Gruppenszusammensetzungen erforderlich. Der Unterricht sollte, wo immer MÖGLICH, auf die Klasse oder Lerngruppe in diesem Fach beschränkt werden.</p> <p>Die Vorschriften gelten für geschlossene Räume und für Außenbereiche.</p> <p>§ 2 Abs. 3 CoronaVO Schule</p>
Sportunterricht	<p>Der Sport- und Schwimmunterricht kann wieder stattfinden.</p> <p>Vorausgesetzt ist, dass die Klasse oder Sportgruppe einen Bereich der Sportstätte zur alleinigen Nutzung hat. Zu anderen Gruppen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet werden.</p> <p>Alle Trainingsutensilien sind nach dem Gebrauch zu reinigen.</p> <p>§ 2 Abs. 4 CoronaVO Schule</p>
Bothmergymnastik	<p>Wir empfehlen für die Bothmergymnastik, als Teil des regulären Sportunterrichtes, die Vorschriften (Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln) analog zum Sportunterricht anzuwenden.</p>
Eurythmie	<p>Der Eurythmieunterricht kann wieder stattfinden. Zu beachten ist der Abstand zur musikalischen Begleitung (siehe auch: Musikunterricht)</p>



Handwerklicher-künstlerischer Unterricht	Der Handwerklich-künstlerische Unterricht kann wieder stattfinden. Die Werkzeuge sollten den einzelnen Schülern zugewiesen werden und nach Gebrauch gereinigt werden.
Heileurythmie, Sprachgestaltung	Heileurythmie und Sprachgestaltung können wieder stattfinden. Bitte beachten Sie auch für diese Angebote die Hygienevorschriften, z.B. größere Abstandsregelungen, Lüften von Räumen, Desinfektion von Hilfsmitteln.
Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke	Die Nutzung der Räume und Plätze der Schule für nichtschulische Zwecke ist zulässig, sofern das Zusammentreffen von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und die Reinigung zwischen diesen Nutzergruppen erfolgen kann. Hierzu siehe: Schreiben von RA Hahn.
Schulmensa	Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind in möglichst konstanten Gruppen zulässig. Bitte achten Sie auf mehrmals tägliches Lüften und die Reinigung der Tische vor der Wiederbelegung. Kiosk- sowie Pausenverkauf von zum Verzehr in der Schule bestimmten Speisen und Getränken sind zulässig.
Gesundheitsbescheinigung	Es gilt weiterhin, dass Kinder, die am Präsenzunterricht teilnehmen, in den letzten 14 Tagen nicht in Kontakt zu einer infizierten Person gestanden haben dürfen. Die Schulen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Schule sowie vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein. Vgl. § 6 Abs. 2 CoronaVO Schule
Lehrkräfteeinsatz	Lehrkräfte können grundsätzlich wieder an mehreren Schulen unterrichten.
Pausen, Bring- und Holzzeiten	Um die Hygienehinweise beachten zu können, wird es notwendig sein insbesondere die Hinweise zur Pausengestaltung und zur Wegeführung zu überarbeiten: <ul style="list-style-type: none">• Pausenbereiche sollten getrennt voneinander ausgewiesen werden



Befreiung der Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht	<p>Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind am Präsenzunterricht teilnimmt, können dies der Schule formlos anzeigen und vom Schulbesuch absehen.</p> <p>Sollten Zweifel an der formlosen Befreiung der Elternhäuser vorliegen, können die Schulen in freier Trägerschaft andere Regelungen treffen, ihnen obliegt die eigene Risikoabwegung.</p>
Fernlernunterricht	<p>Der Fernlernunterricht ist dennoch vorzusehen:</p> <p>Für einzelne Schülerinnen und Schüler, für Schülergruppen, für den Fall, dass einzelne Fächer im Präsenzunterricht nicht vollständig abgedeckt werden können und für den Fall einer erneuten Schulschließung.</p> <p>Hier ist regelmäßige Rückmeldung durch die Lehrkräfte und eine verlässliche Kommunikation zu den Schülerinnen und Schülern sicher zu stellen.</p> <p>Es ist anzuraten, Nachweise über erbrachte Leistungen bzgl. des Fernunterrichts festzuhalten. Die Lehrkraft kann hierzu schriftliche Berichte bei der Schulleitung abgeben.</p>
Veranstaltungen / Konferenzen:	
Veranstaltungen	<p>Die Durchführung von Elternabenden und Gremienarbeit sind zulässig. Vgl. § 4 CoronaVO Schule i.V.m. §§ 2 Abs. 2 wie 9 und 10 CoronaVO. Dafür müssen folgende Vorschriften eingehalten werden</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einhaltung der Hygieneanforderungen § 4 CoronaVO2. Erstellung eines Hygienekonzepts nach § 5 CoronaVO3. Erhebung von Daten der Besucher nach § 6 CoronaVO4. Zutritt- und Teilnahmeverbote von Verdachtsfällen nach § 7 CoronaVO5. Es müssen feste Sitzplätze zugewiesen werden6. Es muss ein im Vorhinein festgelegtes Programm geben.7. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige



	Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
Konferenzen	Konferenzen und Besprechungen können wieder stattfinden, sind jedoch auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Die Hygiene- und Abstandsregelungen müssen eingehalten werden. Wir empfehlen Anwesenheitslisten zu führen.
Elternabende	Elternabende können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen abgehalten werden. Wir empfehlen auch hier Anwesenheitslisten zu führen.
Vorstandssitzungen	Auch Vorstandssitzungen können stattfinden.
Aufnahmegespräche Quereinsteiger Vorstellungsgespräche	Können unter den Abstands- und Hygienevorschriften durchgeführt werden. Die Datenerhebung gem. § 6 CoronaVO muss durchgeführt werden.
Externer Einzel- Instrumentalunterricht an den Schulen.	Instrumentalunterricht ist, unter Einhaltung der Hygienevorschriften und außerhalb der regulären Schulzeiten möglich.
Basar / Martinimarkt	Hier eine Prognose zu geben ist sehr schwierig. Wir gehen aber davon aus, dass die Durchführung nur unter Pandemiebedingungen möglich sein wird. Sprich Abstands- und Hygienevorschriften mit Erhebung der Daten der Besucher etc. wird erforderlich sein.
Interne Schulveranstaltungen (z.B. Klassenspiel, Monatsfeier)	Können stattfinden, aber mit Abstand zur nächsten Gruppe und getrennten Einlass und Auslass von den Gruppen. Die Entscheidung trifft die Schule.